

Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen

Birsfelden und Muttenz

Zonenreglement

(Änderungen 2001)

(fett bzw. durchstrichen:
kursiv

Änderungen zum letzten Zonenreglement vom 20.4.1998
Aus der Regierungsratsverordnung vom 4.4.2001 integriert)

Proj.Nr. 10.5.390

Arboldswil, 31. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Zoneneinteilung	3
§ 5 Erschliessungsanlagen	4
§ 6 Umgebungsgestaltung	4
§ 7 Lärmempfindlichkeitsstufen	4
B. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE	5
§ 8 Betriebliche Nutzung	5
§ 9 Wohnnutzung	5
§ 10 Bauliche Nutzung	5
C. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN: ÜBRIGE ZONEN	6
§ 11 Industrie-Randzone	6
§ 12 Wald	6
§ 13 Ökologische Schutzzone	6
§ 14 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee	7
§ 15 Rheinuferzone	7
§ 16 Bahnbordzone	8
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 17 Zuständigkeit/Vollzug	8
§ 18 Ausnahmen von den Zonenvorschriften	9
§ 19 Inkraftsetzung	9
E. BESCHLÜSSE UND INKRAFTSETZUNG	10

Anhang

- Anhang 1:** zu § 5 Erschliessungsanlagen
Anhang 2: zu § 13 Ökologische Schutzzonen
Anhang 3: zu § 14 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee
Anhang 4: zu § 15 Rheinuferzone
Anhang 5: zu § 16 Bahnbordzone

Orientierender Inhalt

A. ALLGEMEINES

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 7 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992, **§ 13 Ziffer 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und den Regionalplan Siedlung vom 25. Januar 2001**, beschliesst den Kantonalen Nutzungsplan (**KNP**) Rheinhäfen.

§ 1 Zweck

1

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen bezweckt eine geregelte Ordnung der Nutzung innerhalb des festgelegten Perimeters.

2

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen richtet sich nach den Zielen des Rheinhafengesetzes.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

1

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen besteht aus:

- a) dem Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen, Situationsplan 1:2'000 mit Legende
- b) und dem dazugehörenden Zonenreglement **mit Anhang**.

2

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen ist für jedermann verbindlich.

§ 3 Geltungsbereich

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen gilt für das in der Situation 1:2'000 zum Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen festgelegte Hafengebiet.

§ 4 Zoneneinteilung

Das Hafengebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Industrie- und Gewerbezone
- Industrie-Randzone
- Wald
- Ökologische Schutzzone
- Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee
- Rheinuferzone / **Rheinuferzone mit Massnahmen gemäss Anhang 4**
- Bahnbordzone

§ 5 Erschliessungsanlagen

1

Wo die genaue Linienführung sowie die Baulinien für Versorgungsleitungen, Verkehrswege, Erschliessungsstrassen und Hafenbahnanlagen nicht festgelegt sind, werden die Flächen durch die Abgrenzung der einzelnen Zonen sichergestellt.

2

Folgende rechtsgültige Planungsdokumente behalten innerhalb des Hafengebietes ihre Gültigkeit und werden vom Kanton übernommen:

- a) Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde Birsfelden, Sternenfeldstrasse 1:500, Regierungsratsbeschluss Nr. 1506 vom 2. Mai 1990
- b) Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde Birsfelden, Industrieareal Sternenfeld 1:1000, vom Regierungsrat genehmigt am 11. Februar 1955
- c) Strassennetzplan der Gemeinde Birsfelden, 1:2000 Regierungsratsbeschluss Nr. 1721 vom 16. August 1983

3

Der Regierungsrat **Anhang 1** legt die Schutzziele und Massnahmen für den Betrieb, Neubau und Unterhalt von Hafenbahnanlagen fest.

§ 6 Umgebungsgestaltung

1

Die Umgebungsgestaltung ist, soweit es die übergeordnete Gesetzgebung erlaubt, im Rahmen der Baubewilligung festzulegen.

2

~~Im Sinne § 6 (KNP) sind für die Umgebungsgestaltung~~ Im ganzen Hafenperimeter **sind** folgende Ziele zu verfolgen:

- a. *Zur Ergänzung der Biotopvernetzung ist im Rahmen von Um- und Neubauten die Schaffung weiterer naturnah gestalteter Flächen anzustreben. Dabei handelt es sich um Flächen, die nicht aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen versiegelt sein müssen (Umgebungsflächen, Dachbegrünungen, etc.) und möglichst zusammenhängend und sonnenexponiert sind. Anzustreben sind gesamthaft ca. 10 % naturnahe Flächen über das gesamte Hafenareal (gilt nicht für die einzelne Parzelle).*
- b. *Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher sind im Hafenareal insbesondere Schwarzpappeln, Feldulmen, Salweiden, Lavendelweiden, Purpurweiden, Hängebirken, Sanddorne, Schwarzdorne, Gemeine Kreuzdorne, Liguster oder ähnliche.*

§ 7 Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung sind im Hafengebiet wie folgt festgelegt:

- Empfindlichkeitsstufe (ES) III in der Industrie-Randzone
- Empfindlichkeitsstufe (ES) IV in den übrigen Zonen

B. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE

§ 8 Betriebliche Nutzung

1

In dieser Zone sind gemäss § 6, Abs. 2 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992 Bauten, Anlagen und Installationen zulässig, die der industriellen und gewerblichen Nutzung, der gewerblichen Schifffahrt, dem Güterumschlag sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen dienen.

2

Aus der betrieblichen Nutzung der Industrie- und Gewerbezone darf keine Lebensgefährdung und kein bleibender Schaden für Wohnbevölkerung und Umwelt entstehen. Sicherheitsbelange gehen der betrieblichen Nutzung vor. Nachbarbetriebe dürfen nicht gefährdet werden.

3

Zum Schutz der Umwelt kann bei besonderen Betrieben mit entsprechendem Güterumschlag die Baubewilligung davon abhängig gemacht werden, dass der Güterverkehr zum Teil über die Schiene abgewickelt wird.

§ 9 Wohnnutzung

1

In dieser Zone sind gemäss § 6, Abs. 2 und 3 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsinhaberinnen, standortgebundenes Personal und deren Familien zulässig.

2

Provisorische Unterkünfte können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 10 Bauliche Nutzung

1

Die bauliche Nutzung einer Parzelle ist durch die Parzellengrenzen, die teilweise rechtsgültigen Baulinien und eine Höhenbeschränkung festgelegt.

2

Für die Gebäude gilt eine Höhenbeschränkung. Die maximal zulässige Höhe wird durch eine Meereshöhe (m ü.M.) definiert. Die Maximalhöhe gilt für den höchsten Punkt des obersten massiven Bauteils.

Die Maximalhöhen betragen:

Auhafen (Gemeinde MuttENZ) bei Gebäudelängen unter 60 m	310	m ü.M.
Auhafen (Gemeinde MuttENZ) bei Gebäudelängen über 60 m	295	m ü.M.
BirSfelderhafen (Gemeinden BirSfelden, MuttENZ)	295	m ü.M.

Die Bewilligungsbehörde kann für einzelne Bauten und technische Einrichtungen Ausnahmen zur Höhenbeschränkung gestatten, wenn dadurch nachbarliche Interessen nicht verletzt werden und das Siedlungsbild nicht in unzumutbarem Masse beeinträchtigt wird.

C. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN: ÜBRIGE ZONEN

§ 11 Industrie-Randzone

1

Zugelassen sind Gebäude bis zu einer Maximalhöhe von 274 m ü.M.. Abweichungen nach oben bis zu einer Maximalhöhe von 289 m ü.M. können bewilligt werden, wenn gleichzeitig die gleiche Fläche um die Mehrhöhe unterschritten wird.

2

Nicht zugelassen sind Betriebe mit erhöhtem Gefahrenpotential oder die Nutzung als Lager gefährlicher Güter wie Tanklager oder Chemikalienlager.

3

Wird die Fläche nicht für Hochbauten genutzt, kann die Fläche für Parkieren und Erschliessung genutzt werden.

§ 12 Wald

1

Die Waldflächen unterstehen der Forstgesetzgebung (Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991). Eingriffe bedürfen der Zustimmung des Forstamtes beider Basel.

2

Eingriffe in Waldflächen der Grundwasserschutzzone Hardwald richten sich nach dem Reglement für die Nutzung in der Grundwasserschutzzone Hardwald der Gemeinde Muttenz und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Muttenz.

§ 13 Ökologische Schutzzone

1

Ökologische Schutzzonen dienen der Gliederung der Industrie- und Gewerbezone, dem Schutz der gebietsspezifischen Flora und Fauna, sowie dem ökologischen Ausgleich und der ökologischen Vernetzung. Sicherheitsbelange gehen dem Zonenzweck vor.

2

Ökologische Schutzzonen dürfen weder überbaut, versiegelt oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

3

Sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Überfahrten an frei wählbarem Ort
- betrieblich erforderliche Einrichtungen wie Befestigungseinrichtungen, Kranbahn und dergleichen
- Lagerplatz für Güter mit extensiver Umschlagstätigkeit

4

Der ~~Regierungsrat~~ **Anhang 2** legt die Schutzziele und Massnahmen fest.

§ 14 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee

1

Die naturnah gestaltete Grünzone mit Allee dient dem Schutz der gebietsspezifischen Flora und Fauna, sowie dem ökologischen Ausgleich und der Biotopvernetzung. Die Allee hat zusätzlich eine Funktion als Sichtschutz.

2

Die Zone darf weder überbaut, versiegelt oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

3

Auf einer Breite von 12.50 Metern ab der östlichen Zonengrenze ist die Nutzung als Parkplatz auf unversiegelter, naturnaher Fläche zugelassen.

4

Der Regierungsrat **Anhang 3** legt die Schutzziele und Massnahmen fest.

§ 15 Rheinuferzone

1

Die Rheinuferzone dient als Standort für Umschlagseinrichtungen. Sofern die Umschlagseinrichtungen es erlauben, ist die Biotopvernetzung zu gewährleisten.

2

Bauten und Einrichtungen sind zugelassen:

- für den Güterumschlag der gewerblichen Schifffahrt
- für die gewerbliche Personenschifffahrt
- für wasserbauliche Schutzmassnahmen
- für bahntechnische Installationen
- für Gleiseerweiterungen im Auhafen und rheinabwärts bis in den Bereich vom Rheinkilometer 161.37

3

Bei rheinseitigen Gleiseerweiterungen ist der Biotopvernetzung Rechnung zu tragen.

4

Für die im Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen mit überlagernder Signatur speziell gekennzeichneten Flächen gelten die Massnahmen gemäss Anhang 4.

5

Der Regierungsrat **Anhang 4** legt die Schutzziele und Massnahmen fest.

§ 16 Bahnbordzone

1

Die Bahnbordzone dient dem Schutz und naturnahen Unterhalt der für die Biotopvernetzung wichtigen Eisenbahnborde.

2

Zugelassen sind Bauten und Einrichtungen, die für den Bahnbetrieb notwendig sind wie Gleiserweiterung, Masten und Fundamente.

3

Der ~~Regierungsrat~~ **Anhang 5** legt die Schutzziele und Massnahmen fest.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Zuständigkeit/Vollzug

1

~~Die Verwaltung der Rheinhäfen~~ **Leitung der Rheinhäfen** überwacht und vollzieht die Vorschriften des Kantonalen Nutzungsplanes Rheinhäfen **und ist für die Erfolgskontrolle verantwortlich**. Dabei arbeitet sie mit den kantonalen Fachstellen zusammen. ~~Die Leitung der Rheinhäfen ist für den Vollzug und die Erfolgskontrolle verantwortlich. Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft leistet einen fachlichen Beistand.~~

2

~~Der Regierungsrat legt die Schutzziele und Massnahmen fest.~~

2

Jährlich ist auf Einladung der Leitung der Rheinhäfen eine Begehung mit Vertretern der Rheinhäfen, der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft und einer externen Fachperson durchzuführen. Die Begehung soll:

- a. die Umsetzung der Zielsetzungen beurteilen*
- b. Massnahmen aufzeigen, wie die Ökologie im Rheinhafenperimeter verbessert werden kann*

3

Vor dem Abschluss von neuen, bzw. vor der Verlängerung von bestehenden Bau-rechtsverträgen ist betreffend Ökologie mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft Rücksprache zu nehmen.

4

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft Vorschläge zum Naturschutz und zur naturnahen Gestaltung und Nutzung derjenigen Flächen machen, die nicht aus betrieblich oder sicherheitstechnischen Gründen befestigt sein müssen. Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser muss vorgängig mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft besprochen werden.

5

Die Leitung der Rheinhäfen passt ihre Unterhaltsarbeiten den Schutzzielen und Pflegemassnahmen an.

§ 18 Ausnahmen von den Zonenvorschriften

Die ~~Verwaltung der Rheinhäfen~~ **Leitung der Rheinhäfen** kann der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Zonenreglementes beantragen. Ein Antrag bedarf des Einvernehmens der zuständigen kantonalen Fachstellen und der Standortgemeinden. Im weiteren sind die öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen.

§ 19 Inkraftsetzung

~~Der Regierungsrat~~ **Die Bau- und Umweltschutzdirektion** setzt den Kantonalen Nutzungsplan **gemäss § 6 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 8. Januar 1998** in Kraft.

E. BESCHLÜSSE UND INKRAFTSETZUNG

Beschluss des Regierungsrates des Kantons
Basel-Landschaft

Der Landschreiber:

Beschluss Nr. vom

Genehmigung durch den Landrat des Kantons
Basel-Landschaft

Der Landschreiber:

Beschluss Nr. vom

Publikation der Planauflage im Amtsblatt
Nr. vom

Planauflage:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Land-
schaft in Kraft gesetzt

Der Landschreiber:

Beschluss Nr. vom

Publikation der Inkraftsetzung im Amtsblatt
Nr. vom

Anhang 1

zu § 5 Erschliessungsanlagen

Im Sinne § 5 Absatz 3 (KNP) werden für Erschliessungsanlagen folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- *Bahnschotter*

Bedeutung

- *Biotopvernetzung und Trittsteinbiotop für Pionierarten*

Schutzziele

- *Erhaltung der Biotopvernetzungsfunktion der Bahnanlagen*
- *Erhaltung der Randbereiche der Gleisanlagen als Trittsteinbiotope seltener Arten von Pionierstandorten*

Massnahmen und Pflege

- *Keine Versiegelungen, ausgenommen Strassenübergänge*
- *Verhinderung der Verbuschung sowie entfernen von Brombeeren, Waldbeeren und Goldruten*
- *Beschränkter Herbizid-Einsatz nur in Ausnahmefällen: Ausnahmen bewilligt die Leitung der Rheinhäfen nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle Natur- und Landschaft.*

Anhang 2

zu § 13 Ökologische Schutzzonen

Im Sinne § 13 Absatz 4 (KNP) werden für ökologische Schutzzonen folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- a) Kohlesand- und Kohlestaubböden
- b) Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher
- c) extensiv genutzte, blumenreiche Wiesen
- d) Ruderalflächen auf Rheinschotter

Bedeutung

- a) Spezialstandort zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzenarten (insbesondere Arten der Salzkrautgesellschaften)
- b) Sichtschutz, Lebensräume, Fortpflanzungsstätten und Nahrungsplätze von Tieren
- c) Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung
- d) Pionierstandorte mit seltenen Tieren und Pflanzen

Schutzziele

- a) Schutz und Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion
- b-d) Schutz und Erhaltung der gebietsspezifischen Flora und Fauna, insb. der Pionierarten auf Schotter-, Sand-, Kohlestaub- und Kohlesandböden.

Massnahmen und Pflege

- a) - Eine Verlagerung der Kohlesand- und Kohlestaubböden von der ehemaligen Kohlelagerstätte (nördlicher Teil der Parz 1274) in die ökologische Schutzzone der Parzelle 1274 (ehemaliges BP-Areal) wird von der Uni Basel im Auftrag der Leitung der Rheinhäfen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft untersucht. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz und Energie ist dabei sicherzustellen, dass die zu verlagernden Erdmaterialien nicht belastet sind. Zeigen die Untersuchungen Erfolgsaussichten für eine Umsiedlung der gefährdeten Pflanzenarten auf, ist die Verlagerung umzusetzen. Ansonsten sind Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG an anderen Standorten zu treffen (z.B. Hagnau).
- Erhaltung der für die Pflanzen lebenswichtigen Bodeneigenschaften (Kohlesand, Kohlestaub),
- Verhinderung der fortschreitenden Vegetationsentwicklung durch Nutzung als extensives Kohlelager, Wendeplatz o.ä.
- Keine Ablagerung oder Zwischendeponie von Materialien, welche die Bodeneigenschaften verändern (Erd-, Humus, Metalldepots)
- Regelmässige, kleinflächige Umlagerung des Bodens
- Entfernung aufkommender Bäume, Sträucher, Brombeeren, Waldreben, Goldruten und dergleichen
- Die Leitung der Rheinhäfen informiert die Hafenunternehmen regelmässig auf geeignete Art und Weise über die Anliegen des Artenschutzes in den Hafenarealen.

- b) *Regelmässige Pflege der Bäume und Sträucher mit periodischem, selektivem Zurückschneiden*
- c) *1 - 2 mal pro Jahr mähen; Sträucher sind zu entfernen*
- d) *Die Vegetationsentwicklung ist mit periodischen und selektiven Bodenumlagerungen zu verhindern.*
- b-d) *Renaturierung der ökologisch noch wertlosen Flächen als Magerwiesen, Kies- Sand- und Ruderalflächen sowie Sicherstellung einer sachgerechten Pflege.*

Anhang 3

zu § 14 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee

Im Sinne § 14 Absatz 4 (KNP) werden für die naturnah gestaltete Grünzone mit Allee folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- a) *Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher*
- b) *extensiv genutzte, blumenreiche Wiesen*
- c) *Schotterflächen*

Bedeutung

- a) *Sichtschutz*
- b) *Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung*
- c) *Nist- und Nahrungsplatz für Tiere*

Schutzziel

- *Schutz und Erhaltung der gebietsspezifischen Flora und Fauna*

Massnahmen und Pflege

- a) *Regelmässige Pflege der Bäume und Sträucher mit periodischem, selektivem Zurückschneiden.*
- b) *1 - 2 mal pro Jahr mähen; entfernen der unerwünschten Sträucher*
- c) *Die Vegetationsentwicklung ist durch Bodenumlagerungen zu verhindern.*

Anhang 4

zu § 15 Rheinuferzone

Im Sinne § 15 Absatz 4 (KNP) werden für die Rheinuferzone folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- *Artenreiche Magerwiese mit Fettwiesenbereichen und Ruderalstellen (kleinflächige Kiesstellen) am Rheinufer*

Bedeutung

- *Standort geschützter Orchideen sowie weiterer seltener Tier- und Pflanzenarten*

Schutzziele

- *Erhaltung und Förderung der Magerwiese mit ihrer spezifischen Flora und Fauna, insbesondere der Orchideen*
- *Sicherstellung und Erhaltung der grossräumigen Biotopvernetzung*

Pflege

- ~~Die Pflege erfolgt gemäss dem Pflegekonzept 'Rheinbord Birsfelder Hafen' vom 11.7.1998 des ehemaligen Amtes für Orts- und Regionalplanung AOR (heute Amt für Raumplanung ARP).~~
- **Die detaillierten Pflegemassnahmen sind mit einem Pflegekonzept des Amtes für Raumplanung festgelegt.**

Massnahmen

Für die im Kantonalen Nutzungsplan mit überlagernder Signatur spezielle gekennzeichneten Flächen gelten folgende Massnahmen:

- *Bei Bauvorhaben im Interesse der Hafennutzung, welche Boden- und Terrainveränderungen erfordern, sind Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG zu treffen, insbesondere bei den in den Beilageplänen zum Pflegekonzept rot und orange eingezeichneten Bereichen.*
- *Zur Planung erfolgversprechender Ersatzmassnahmen für die Erhaltung der Bienenragwurz-Varietäten untersucht die Uni Basel im Auftrag der Leitung der Rheinhäfen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft die Vermehrung und Umsiedlung an andere geeignete Standorte (z.B. Bahnbordzone, Hagnau).*

Anhang 5

zu § 16 Bahnbordzone

Im Sinne § 16 Absatz 3 (KNP) werden für die Bahnbordzone folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- *Bahnbord der Hafenbahnanlagen*

Bedeutung

- *Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten*
- *grossräumige Biotopvernetzung*

Schutzziele

- *Erhaltung der Böschungen als Lebensraum für die Pflanzenarten von Magerwiesen, von Reptilien sowie von Geburtshelferkröten*
- *Sichern der grossräumigen Biotopvernetzung*

Massnahmen und Pflege

- *Keine Verwendung von Herbiziden*
- *Neuschaffung geeigneter Unterschlüpfen für Reptilien und Amphibien bei Neuerungs- oder Unterhaltsarbeiten*
- *Verhindern der Verbuschung durch Entfernen aufkommender Bäume und Sträucher*
- *1 - 2 mal jährlich gestaffelt mähen. Die Staffelung ist folgendermassen vorzunehmen:*
 - 1. Teil: ab 1. Juni*
 - 2. Teil: ab 1. Juli*
 - 3. Teil: ab 1. August*
- *Schnittgut entfernen; fettwüchsige Abschnitte können zweimal geschnitten werden.*

Orientierender Inhalt

Nachfolgend werden für den Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen wichtige Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen und Bauvorschriften aufgelistet.

1. Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen des Bundes

1. Raumplanung

- RPG Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV Verordnung über die Raumplanung vom ~~2. Oktober 1989~~ **28. Juni 2000**

2. Forstrecht

- WaG Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991

3. Natur- und Heimatschutz

- NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966

4. Strassen und Wege

- FWG Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985

5. Andere Verkehrs- und Transportlagen

- EBG Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
AnGG Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990
AnGV Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992

6. Umweltschutz

- USG Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
LRV Luftreinhalteverordnung zum USG vom 16. Dezember 1985
LSV Lärmschutzverordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
VWF Verordnung über den Schutz **der Gewässer** vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom ~~28. September 1981~~ **1. Juli 1998**
TTV Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten vom 21. Juni 1990

7. Sicherheit

- StFV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991

2. Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen des Kantons

1. Raumplanung

- RBG Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
- BauG Baugesetz vom 15. Juni 1967
- Dekret zum Baugesetz vom 15. Juni 1967
- BPV Regierungsratsverordnung über die Baupolizeivorschriften vom 30. Dezember 1968
- Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 27. Januar 1969

2. Forstrecht

- WaV Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

3. Natur- und Heimatschutz

- DHG Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 9. April 1992
- NLG Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991

4. Umweltschutz

- USG (K) Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991

5. Andere

- RHG Rheinhafengesetz vom 30. März 1992

3. Bauvorschriften (Pläne, Reglemente) des Kantons

- Koordinationsplan Kanton Basel-Landschaft 1986, **insb. Mutation 1997/1**
- Regionalplan Fuss- und Wanderwege 1:10'000, Teilplan 1.0 und 2.0, Fassung 1992
- Regionalplan Siedlung 1:25'000, ~~Entwurf, Fassung 1996~~ **vom 25. Januar 2001**
- Generelles Projekt Strassen im Rheintal 1:1000, Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft, Entwurf, 1976

4. Bauvorschriften (Pläne, Reglemente) der Gemeinde Muttenz

- Reglement für die Nutzung in der Grundwasserschutzzone Hardwald und Grundwasserschutzzonenplan Hardwald 1:2'000 vom 23. Juni 1992